



GEMEINDE VORDERHORNBACH

A-6645 Vorderhornbach

Telefon 05632/301

E-mail: gemeinde@vorderhornbach.gv.at

www.vorderhornbach.at

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Vorderhornbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat mit Beschluss vom 11.12.2024 auf Grund der Ermächtigung des §18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023 folgende Wasserleitungsordnung erlassen.

§1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Vorderhornbach, als Wasserversorger, liefert im Rahmen der nachstehenden Wasserleitungsordnung Wasser aus ihrem Versorgungsnetz zu den jeweils gültigen Tarifen. Das Versorgungsgebiet umfasst jenes Gebiet der Gemeinde Vorderhornbach, das im Flächenwidmungsplan als Bauland und mit bewohnbaren Gebäuden bebautem Freiland ausgewiesen ist, sowie jene Grundstücke, die als Sonderfläche Kommunal (Bau-Recyclinghof-Schlachthaus), Sport, Natur Bad, Camping, ausgewiesen sind.

§2

Feststellung des Belieferungsanspruches (Pflichten der Gemeinde)

(1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.

Im erschließbaren Bereich der Gemeinde (max. 200m von der Hauptleitung) besteht für alle Grundstücke (Gebäude) Anschluss - und Benützungszwang.

(2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde liefert Wasser mit jenem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist.

(4) In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

(5) Sollte die Gemeinde durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(6) Die Gemeinde hat beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung den Wasserabnehmern anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug

können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung an Wasserabnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen (übermäßige Zuleitung – Betriebs – und Erhaltungskosten), Fällen höherer Gewalt, oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist .

In solchen Fällen, insbesondere bei absehbarem Wassermangel, kann die Gemeinde zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für private oder gewerbliche Zwecke, touristische Anlagen, private oder öffentliche Bäder, Zierbrunnen, Gartenteichanlagen, Kühlzwecke, Autowaschen, Reinigung von Verkehrsflächen, landwirtschaftlichem Gerät und dgl. einschränken oder versagen.

(8) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§3

Wasserbezieher

(1) Wasserbezieher im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist jeder, der Wasser aus dem Versorgungssystem der Gemeinde Vorderhornbach entnimmt, wie insbesondere

(a) der Grundstückseigentümer für die über den Wasserzähler bezogene Wassermenge;

(b) der Nutzungsberechtigte von unbebauten oder bebauten Grundstücken für die über den Wasserzähler bezogene Wassermenge.

§4

Wasserlieferung

(1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserversorgungsanlage im Allgemeinen ohne Beschränkung beliefert. Wasserverschwendungen aller Art sind zu unterlassen, ein eventuell erforderlicher Frostlauf ist auf Zeiten extremer Kälte zu beschränken.

(2) Die Belieferung von Privatbrunnen und Zierbrunnen regelt die Gemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf. Diese Brunnen und Ausläufe sind so einzurichten, dass sie jederzeit und frostsicher abgesperrt werden können.

(3) Vorübergehende Beschränkungen oder Einstellungen der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder Abfrieren infolge Witterungsbedingungen begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden den Abnehmern nach Möglichkeit zeitgerecht bekanntgegeben. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt und erhalten, oder festgestellte Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden.

(4) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängig ist, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(5) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde unverzüglich abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

§5 Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung beginnt beim Anschluss an der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und führt möglichst auf kürzestem Weg zu dem anzuschließenden Grundstück oder Objekt des Wasserbeziehers. Der Hausanschlussschieber samt sicherer und verkehrsgerechter Abdeckung (Straßenkappe) sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- (2) Die Einleitung hat grundsätzlich in den Keller oder in das Erdgeschoß zu erfolgen, wo eine zentrale Absperrvorrichtung und unmittelbar anschließend ein Wasserzähler zu installieren ist.
- (3) Die Dimension der Anschlussleitung wird von der Gemeinde mit mind. 1Zoll festgelegt.
- (4) Für ein Grundstück oder Gebäude ist nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Ohne Kenntnis und ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde darf vom Anschlussnehmer kein Anschluss an die Versorgungsleitung (Hauptleitung) hergestellt werden.
- (5) Der Anschlussnehmer hat die Errichtung und die eventuelle Erneuerung der Hausanschlussleitungen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die Arbeiten sind auf Kosten des Anschlussnehmers eines befugten Installationsunternehmens oder einer fachkundigen Person auszuführen. Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Die Gemeinde übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz, sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden. Die Hausanschlussleitungen sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Anschlussnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (7) Für die Ausgestaltung der Hausanschlussleitungen ist die ÖNORM B 2532 verbindlich, wobei als Verlegungstiefe ausnahmslos mindestens 1,60 m festgesetzt wird. Sollte die Gemeindeleitung – aus welchen Gründen auch immer – nicht in ÖNORM – Tiefe verlegt sein, so ist die Hausanschlussleitung samt Anschlussstelle frostsicher zu isolieren und die Leitung im kürzesten Weg auf die Tiefe von 1,6 m zu führen. Auch bei der Verlegungstiefe von 1,6 m wird bei entsprechendem Untergrund eine Isolierung empfohlen.
Das Modell des Hausanschlussschiebers legt die Gemeinde fest und überdies ist sie berechtigt, das für die Hausanschlussleitung zu verwendende Rohr- und Isoliermaterial vorzuschreiben.
- (8) Wahrgenommene Schäden an den Hausanschlussleitungen haben die Anschlussnehmer der Gemeinde zu melden und ohne Verzug auf eigene Kosten zu beheben.
- (9) Umlegen von Hausanschlussleitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Umlegungen auf Folge von Ortsnetzveränderungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- (10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.

§6 Grundinanspruchnahmen

- (1) Wenn eine Anschlussleitung über fremde Grundstücke verlegt werden soll, kann die Gemeinde verlangen, dass der Wasserbezieher eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer beibringt.
- (2) Der Wasserbezieher ist verpflichtet, der Gemeinde und deren Beauftragten, den Zutritt oder

die Zufahrt zu seinen Anlagen und den Anlagen der Gemeinde auf seinem Grundstück sowie Arbeiten (zB. Aufgrabungen f. Reparaturen, Erneuerung der Rohrleitung) auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Sie ist insbesondere berechtigt, alle Absperrvorrichtungen zu

betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen. Bei Gefahr in Verzug ist die Gemeinde von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

(3) Die Gemeinde unterrichtet den Wasserbezieher rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten und so rasch als möglich zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Wasserbeziehers zu berücksichtigen. Der Wasserbezieher verständigt die Gemeinde von Maßnahmen auf seinem Grundstück, welche die Anlagen der Gemeinde gefährden könnten.

(4) Nach Auflösung des Anschlussvertrages ist die Gemeinde berechtigt, die Anschlussleitung zu verschließen oder von der Hauptleitung zu entfernen.

§7 Wasserzählung

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die Gemeinde stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserbeziehers zur Verfügung. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt und auch eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Beistellung und Instandhaltung des Wasserzählers erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen.

Die Anschlussgarnitur für den Einbau des Wasserzählers (Aufnahmebügel, Absperrschieber vor und nach der Wasseruhr) wird von der Gemeinde beigestellt und dem Wasserbezieher in Rechnung gestellt. Einbau der Anschlussgarnitur und notwendiges Installationsmaterial zum Einbau der kompletten Wasserzählanlage, sowie die Einbaukosten des Wasserzählers gehen zu Lasten des Wasserbeziehers.

Der Wasserbezieher ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Der Wasserzähler ist vom Wasserbezieher gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.

(2) Größe und Art des Wasserzählers wird von der Gemeinde bestimmt.

(3) **§184 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 113/2024.**

Schätzung der Grundlagen für die Abgabenerhebung

(a) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(b) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Abgaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(c) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen, sachlich unrichtig sind oder solche formellen Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

(4) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die Gemeinde oder über Aufforderung der Gemeinde durch den Wasserbezieher selbst (zB. Foto).

(5) Die Ablesung des Wasserzählers kann auch per Fernablesung, mittels Internet-Anschluss oder Funk erfolgen, wobei der Wasserbezieher - wenn es technisch möglich und zumutbar ist - kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Datennetz

zur Verfügung zu stellen hat. Selbiges gilt für einen allenfalls notwendigen Stromanschluss und den Platz für technisch erforderliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Zählers.

(6) Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß §18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2000.- Euro bestraft werden können.

(8) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserbezieher überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

(9) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäftslokale, Gewerbebetriebe oder landwirtschaftliche Betriebe, innerhalb eines Objektes durch die Gemeinde getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Gemeinde einer Ausnahme von (10) zustimmen.

(10) Der Wasserbezieher darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserbeziehers der ursprüngliche Zustand durch die Gemeinde wieder herzustellen.

(11) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde.

§8

Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers (ab Wasserzähler)

(1) Die Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden, oder einer fachkundigen Person unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder Instand gesetzt werden.

Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems der Gemeinde, der Verbrauchsanlagen des Wasserbeziehers oder anderer Wasserbezieher ausgeschlossen werden kann.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Wasserbezieher verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schaden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

(3) Für Rohre Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung (Lebensmittelechtheit) vorhanden sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z.B. ÖVGW – Qualitätsmarke) nachgewiesen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen.

(5) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserbeziehers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes mit sich bringen. Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserbezieher vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die Beschreibung und Planunterlagen vorzulegen.

(6) Anlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert

werden kann und die an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden, sind unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(7) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen besitzen.

(8) Der Wasserbezieher hat jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die Gemeinde zuzulassen. Dabei festgestellte Mängel sind vom Wasserbezieher innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.

(9) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder liegt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Anschluss still zu legen bzw. die Versorgung einzustellen.

(10) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserbezieher ist unzulässig.

(11) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Verantwortung des Wasserbeziehers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten entsteht.

(12) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein damit verbundener Wasserbezug ganz untersagt werden.

(13) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Die Eignung von Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile sind durch die Qualitätsmarke der ÖVGW nachgewiesen

§9

Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen

Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

§10

Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(2) Entnahmen aus Hydranten für sonstige Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen, Befüllen von Privatpoolanlagen, Gartenteichanlagen usw. dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde legt dabei fest, welche Hydranten benützt werden dürfen. Die entnommene Wassermenge wird mittels Wasserzähler ermittelt und durch die Gemeinde verrechnet.

(3) Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken haben die Errichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn die Errichtung auf Gemeindegrund nicht möglich ist und Standortgründe (Abstand zum nächsten Hydranten) dies erfordern. Mit dem Grundstückseigentümer ist das Einvernehmen herzustellen.

(5) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Garten sowie Private Auslaufbrunnen und Zierbrunnen sind über Hauptwasserzähler anzuschließen. Sie werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

§11 Beendigung des Wasserbezuges

(1) Der Wasserbezug kann vom Wasserbezieher mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Wasserbeziehers außer Betrieb genommen

(2) Ein Wechsel in der Person des Wasserbeziehers ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs.1 bleibt der bisherige Wasserbezieher gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

§12 Gebühren

(1) Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung. Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Die von der Gemeinde Vorderhornbach beschlossene Gebührenordnung ist integrierender Bestandteil der Wasserleitungsordnung.

§13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2025** in Kraft.
Gleichzeitig treten alle früheren Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Vorderhornbach außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

Angeschlagen am: 16.12.2024
Abgenommen am: 31.12.2024